Zur Vereinfachung der Komptabilität

Autor(en): **Rohrer, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **21 (1948)**

Heft 11

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516919

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Es ist beabsichtigt, die neue Truppen-Buchhaltung mit dem neuen Verwaltungsreglement, d. i. voraussichtlich auf den 1. Januar 1950 in Kraft zu setzen. Die Rechnungsführer werden zu kurzen Einführungskursen aufgeboten, in denen sie sich mit diesen Neuerungen vertraut machen können. Le.

Zur Vereinfachung der Komptabilität

von Fourier F. Rohrer, Drag. Schw. 20, Romanshorn

Seit Beendigung des Aktivdienstes haben wir oft von einer kommenden Vereinfachung der Komptabilität gehört. Der Fourier soll dadurch für Funktionen im Verpflegungswesen in vermehrtem Maße frei werden.

Ich zweifle an dieser wirklichen Reduktion von administrativen Arbeiten keineswegs. Ich erlaube mir aber noch zwei Anregungen anzuführen, die weitere Vereinfachungen ermöglichen würden.

Unterkunftsabrechnung für Pferde:

Unsere gegenwärtigen Formulare scheinen mir sehr zweckmäßig. Die Abrechnung selbst ist einfach, wenn die Truppe längere Zeit am gleichen Ort weilt. Wie oft schon ist aber eine Schwadron erst gegen Abend zum Bezug der Unterkünfte in einem Dorfe angelangt, um dasselbe nach einer oder zwei Nächtigungen wieder zu verlassen. Der Fourier ist dann im Verpflegungs- und Quartierdienst sehr beansprucht, sodaß ihm für Büroarbeiten wenig Zeit übrig bleibt. Trotzdem sind die Unterkunftsabrechnungen so zu erstellen, wie wenn die Truppe mehrere Tage oder Wochen die gleiche Unterkunft beibehält. Die Abrechnung der Pferdeunterkunft ist nicht möglich, bevor der Fourier die detaillierten Aufstellungen der einzelnen Züge erhalten hat, welche Aufschluß geben über: Stallbesitzer, Anzahl der untergebrachten Pferde, Anzahl der Lampen. Diese Aufstellungen sind bei Benützung von 30—40 Ställen und im Wirrwarr dieser meist strengen Tage erst nach Stunden von den Wachtmeistern erhältlich. Wird dann die Abrechnung erstellt, so sieht sie etwa folgendermaßen aus:

Stall Gerber:	4 Pferde × 1 Nacht = 4 Pf. N. à —.03	= —.12
	1 Lampe × 1 Nacht = 1 L. N. à —.20	= —.20
	Total	= —.34

Die detaillierte Abrechnung erstreckt sich auf vielleicht 30—40 Ställe und ergibt für jeden Besitzer ganz unbedeutende Beträge. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Gemeindekassier wegen 34 Rappen oder noch kleinern Beträgen zu den verschiedenen Besitzern geht.

Meine Ansicht geht dahin, daß für 1—2 Nächtigungen am gleichen Ort für Pferde pauschal entschädigt wird. Die Abrechnung könnte dann jeweils sofort nach Eintreffen der Truppe erstellt werden und sähe etwa wie folgt aus:

Gemeinde X:

180 Pferde (je n. Bestand d. Schw.) × 1 N. = 180 Pf. N. à —.03	Fr. 5.40
30 Lampen (1 L. für 6 Pf.) × 1 N. = 30 L. N. à —.20	Fr. 6.—
Total	Fr. 11.40

Die Gemeinden könnten dann die Entschädigung nach eigenem Ermessen vornehmen, sofern sie diese kleinen Beträge überhaupt auszahlen. Der Fourier aber wäre von einer bedeutenden Arbeit entlastet.

Bezug von Stroh aus eidg. Magazinen:

Nicht sehr einfach erscheint mir Ziff. 98 I. V. 47, Bezug von Stroh aus eidg. Magazinen. Ich habe diesen Fall in meinem letzten W. K. erlebt. Ist eine Gemeinde nicht in der Lage, Stroh zu liefern, so bezieht die Truppe dasselbe aus den eidg. Magazinen und stellt der Gemeinde dafür Rechnung. In der Unterkunftsabrechnung aber wird das Stroh wieder aufgeführt, wie wenn die Gemeinde dasselbe geliefert hätte.

Diese Abrechnung mutet mich etwas sonderbar an. Nach meiner Ansicht gäbe es einen einfachern Weg:

Das O. K. K. stellt der Truppe für die Lieferung Rechnung, die aus der D. K. bezahlt wird. Die Truppe scheidet das Mannschaftsstroh aus und fordert die Hälfte dieses Betrages von der Gemeinde ein. Da das Stallstroh den Gemeinden zu 100% entschädigt wird, würde darüber jede Abrechnung mit der Gemeinde überflüssig. Die Berechtigungen könnten trotzdem sowohl für Kantonnements- als auch für Stallstroh in den Unterkunftsabrechnungen ausgewiesen werden. Ziff. 98 würde dann etwa lauten:

„Ist eine Gemeinde nicht in der Lage, Kantonnements- und Stallstroh zu liefern, so können die Rechnungsführer Stroh freihändig kaufen oder aus den eidg. Magazinen beziehen.

Das O. K. K. stellt der Truppe für Lieferung aus eidg. Magazinen Rechnung. Der Rechnungsführer stellt der Gemeinde für die Hälfte des gelieferten Kantonnementsstroh Rechnung. Der Betrag ist in der D. K. zu vereinnahmen.“

Pipe Line Under The Ocean

Nach einem Artikel im „The Journal of The Royal Army Service Corps“ Aldershott, No. 6, 1945, mit freundlicher Bewilligung der Redaktion.
Photos vom Imperial War Museum, London, copyrigth reserved.
Bearbeitet von Lt. Qm. F. A. Rufener, London.
Nachdruck, auch unter Quellenangabe, nicht gestattet.

1. Anläßlich einer vom „Petroleum Walfare Department“ im April 1942 veranstalteten Demonstration von Flammenwerfern, fragte der verantwortliche Minister, Mr. Geoffrey Lloyd den anwesenden Chef der „kombinierten Operationen“ Lord Louis Mountbatten, ob seine Abteilung irgendetwas unternehmen könnte, um die auf dem Kontinent geplanten Operationen zu unterstützen. Lord Mountbatten antwortete: „Ja, können Sie eine Öl-Leitung unter dem Kanal legen?“

2. Experten meldeten Mr. G. Lloyd, ein solches Vorhaben sei unmöglich. Einige Tage später jedoch führte A. C. Hartley, C. B. E., Chef-Ingenieur der Anglo Iranian Oil Company aus, daß die Legung eines Kabels, ähnlich der verwendeten Unterwasserkabel für Elektrizität, jedoch ohne Kernteil und Isolierung, möglich